

Allgemeine Satzung zur Benutzung der Stadtbücherei Ohrdruf (Benutzungsordnung)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.09.1995 auf der Grundlage der ThürKO § 20 Abs. 2 Satz 1 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ohrdruf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ohrdruf betreibt im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben eine Stadtbücherei. Sie dient der allgemeinen Information, der Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus trägt sie durch Veranstaltungen und Ausstellungen zur Bereicherung des örtlichen kulturellen Angebotes bei.

§ 2 Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann unentgeltlich gestattet. Bei der Anmeldung verpflichtet sich der/die Benutzer(in) durch Unterschrift zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Anmeldung

1. Der/die Benutzer(in) meldet sich unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
2. Nach der Anmeldung erhält jeder/jede Benutzer(in) eine Leserkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Ohrdruf bleibt. Der Verlust, Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
3. Die Leserkarte ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind (s. § 7 und § 8).
4. Die Erhebung der Personendaten ist zur Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung einer Leserkarte erforderlich. Diese Daten werden in einer Leserdatei gespeichert. Die persönlichen Angaben unterliegen dem Datenschutz und werden nicht weitergegeben.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe der Medien

1. Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist die Leserkarte vorzulegen. Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Es können maximal 3 Medieneinheiten gleichzeitig entliehen werden. Die Leitung der Bücherei kann im Einzelfall abweichende Fristen und Mengen bestimmen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt. Es können auch verschieden lange Ausleihfristen, je nach Art der Medien (Bücher, Tonträger usw.) festgelegt werden.
2. Die Leihfrist kann unter Vorlage der Leserkarte zweimal verlängert werden, falls die Medien nicht von anderen Benutzern vorbestellt sind.
3. Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, ausgeliehene Medien unaufgefordert vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft.

§ 5
Behandlung der Medien und Haftung

1. Der/die Benutzer(in) ist verpflichtet, entlehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Bei Ausleihe einer Medieneinheit hat der/die Benutzer(in) auf etwaige Mängel hinzuweisen.
3. Für Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist der/die Benutzer(in) in vollem Umfang in Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadenersatzpflichtig. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, so wird in Höhe eines entsprechenden Geldbetrages gehaftet.
4. Im übrigen ist der Verlust entlehener Medien der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.

§ 6
Hausordnung und Ausschluß aus der Benutzung

1. Jeder/jede Benutzer(in) unterwirft sich der nachstehenden Hausordnung. Es ist nicht gestattet zu essen, zu trinken, zu rauchen und zu lärmern.
2. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.
3. Den Anordnungen der Leitung der Bücherei ist Folge zu leisten.
4. Wer in grober Weise gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7
Verwaltungsbehörde

1. Zuständige Verwaltungsbehörde für alle Amtshandlungen im Sinne dieser Benutzungsordnung ist die Stadtverwaltung der Stadt Ohrdruf.
2. Die Beschaffung der Medien erfolgt durch die Leitung der Bücherei, und zwar im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

Aufgabe der Leiterin ist es auch, die nötigen Impulse für die Weiterentwicklung der Stadtbücherei zu geben und hierzu dem Amt für kommunale Querschnittsaufgaben entsprechende Vorschläge vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 07.04.2004

gez. Scheikel
Bürgermeister

Dienstsigel